




Merkblatt

zur Führung eines Handwerksbetriebes ohne Meisterprüfung im Ausnahmefall gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO)

Stand: Juni 2015 - Recht und Gewerbeangelegenheiten

	<p>Grundsätzlich ist die bestandene Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk die Voraussetzung zur Führung eines Handwerksbetriebes. In Ausnahmefällen kann eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt werden. Dafür sind zwei Voraussetzungen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Ausnahmegrund2. der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten.
Was ist ein Ausnahmefall?	<p>Ausnahmefall Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt der Antragstellung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.</p> <p>Ein Ausnahmefall ist unter anderem :</p> <ul style="list-style-type: none">• ein außerhalb des Handwerk erlangter, fachbezogener Bildungsabschluss (sofern der Abschluss gem. § 7 Abs. 2 HwO nicht zu einer direkten Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt)• ein fortgeschrittenes Lebensalter (ca. 47 Jahre)• erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen• die abgelegte Meisterprüfung in einem anderen Handwerk <p>Hinweis: Die Beurteilung des Ausnahmefalls erfolgt immer unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls.</p>
Wie erfolgt der Nachweis?	<p>Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten Sollte sich der Nachweis der etwa meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den eingereichten Antragsunterlagen (z.B. durch abgelegte Prüfungen/Fortbildungen) nicht zweifelsfrei ergeben, so ist er bei der zuständigen Handwerksinnung oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Deutschland zu erbringen.</p> <p>Nachzuweisen sind regelmäßig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. fachpraktische Fertigkeiten2. fachtheoretische Kenntnisse3. wirtschaftlich-rechtliche Kenntnisse.

<p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p>	<p>Antragstellung Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist bei der Handwerkskammer Berlin unter Vorlage aller beruflichen Unterlagen im Original bzw. beglaubigter Fotokopien und ggf. Übersetzungen von Übersetzern, die für die deutschen Gerichte bestellt sind, zu stellen.</p> <p>Anschrift: Handwerkskammer Berlin Blücherstr. 68, 10961 Berlin Telefon: (030) 25 903 –104, -106,-109 Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr</p> <p>Hinweis: Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.</p>
<p>Was kostet die Bearbeitung des Antrages? Was kostet der Nachweis?</p>	<p>Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die behördliche Bearbeitungsgebühr beträgt für die Erteilung der Ausnahmegewilligung 280,00 €; bei Rücknahme des Antrages werden 28,00 € bis 140,00 € erstattet. 2. Kosten für den Nachweis: Je nach Art und Umfang des Nachweises der Kenntnisse und Fertigkeiten entstehen entsprechende Prüfungskosten. Diese können beim jeweiligen Prüfungsorgan separat erfragt werden.
<p>Kann ich mit der Ausnahmegewilligung ausbilden?</p>	<p>Ausbildung von Lehrlingen Nach § 22b Abs. 2 Handwerksordnung kann ausbilden, wer: Über eine Ausnahmegewilligung verfügt und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung (z.B. nach der Ausbildereignungsverordnung AEVO) bestanden hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Handwerkskammer gem. § 22b Abs. 5 HwO, die für die Ausbildung erforderliche „fachliche Eignung“ im Rahmen der Zuständigkeitsabgrenzung gem. § 71 Abs. 1 und 7 des Berufsbildungsgesetzes widerrufenlich zuerkennen. Wenn Sie diesbezüglich noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Berlin.</p>
	<p>Existenzgründerberatung/Weiterbildungen</p>  <p>Anmeldung der Selbstständigkeit Bei Aufnahme der Selbstständigkeit müssen die Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Berlin (Handwerkskarte) beantragt und das Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt (Bezirks- bzw. Bürgeramt) angemeldet werden. Hierbei entstehen weitere Gebühren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Sie unter www.startercenter-berlin.de ihre Eintragung in die entsprechenden Verzeichnisse bereits online vorbereiten können. Hierzu können Sie Ihre persönlichen und betrieblichen Angaben hinterlegen, um das Eintragungsverfahren zu beschleunigen.</p> <p>Die Handwerkskammer Berlin bietet einen umfassenden Beratungsservice für alle Fragen der Existenzgründung und Betriebsübernahme. Zusätzlich bietet die Handwerkskammer Berlin ein vielfältiges Lehrgangsangebot im Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) an. Telefon: Beratungen (030) 25903 – 467 BTZ (030) 25 903 – 412 / -413 / -414</p>